

## **Ermittlungsblatt II**

### **Ermittlung der „Allgemeinen Lage“**

ohne Berücksichtigung von Brandursachen

**Beurteilung der Erfolgsaussichten  
der Brandbekämpfung nach der Wahrscheinlichkeit**

### **Anwendung bei Einzelobjekten**

#### **Erläuterungen**

Die Ermittlung der „Allgemeinen Lage“ ist eine „Bestandsaufnahme“ der lagemäßigen und baulichen Eigenart des Schutzobjektes (Punkt 1 mit 6), seiner Löschmittelversorgung und der organisatorischen, sachlichen und technischen Voraussetzungen der Brandbekämpfung (Punkt 7 mit 9), sowie der besonderen Umstände, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern (Punkt 10). Die Bewertung dieser Punkte in 10 Bewertungsgruppen ermöglicht die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Brandbekämpfung nach der Wahrscheinlichkeit. Nachdem von Annäherungswerten ausgegangen wird, kann im Ergebnis – „spezifische Brandausweitung“ und „Löscherefolgsklasse“ – ebenfalls nur ein durchschnittlicher Annäherungswert nach der Wahrscheinlichkeit ausgedrückt werden. Die Bewertung der einzelnen Punkte gibt Hinweise, wo Verbesserungen des Brandschutzes erforderlich und möglich sind. Sie wird damit auch zu einer der Grundlagen für die Aussage, inwieweit bei dem beurteilten Schutzobjekt „Brände wirksam bekämpft werden“ können (vgl. Bayerisches Feuerwehrgesetz, Art. 1). Die wichtigsten Gesichtspunkte für die Beurteilung sind im Merkblatt „Feuerlöschtaktik“ aufgeführt.

Als Einzelobjekte gelten Objekte, die einzeln oder innerhalb eines Ortes oder Ortsteiles liegen können. Liegen sie einzeln, ist bei Punkt 1 der Wert für die Bebauung des Einzelobjektes selbst zu verwenden. Ist bei Einzelobjekten die Art ihrer Bebauung (offen, halboffen, geschlossen) nicht eindeutig bestimmbar, ist der Wert 3 (halboffen) zu verwenden. Bestehen bei Einzelobjekten der geschlossenen Bebauung Unklarheiten über die Berechnung der Bebauungsdichte (z. B. bei zusammenhängenden Hallenbauten außergewöhnlicher Ausdehnung und Ausnutzung der Grundfläche) wird der Wert 6 (geschlossen, 50 %) verwendet.

Liegt das zu beurteilende Einzelobjekt innerhalb eines Ortes oder Ortsteiles, so ist folgendermaßen zu verfahren: Ist das Einzelobjekt allseitig durch Brandschneisen vom Ort oder Ortsteil getrennt, wird der Wert für die Bebauung des Einzelobjektes selbst verwendet. Besteht keine allseitige Trennung durch Brandschneisen, wird der Wert für die Bebauung des Einzelobjektes nur dann verwendet, wenn er ungünstiger ist als der des Ortes oder Ortsteiles. Andernfalls ist der Wert für die Bebauung des Ortes oder Ortsteiles zu verwenden. Also Einzelobjekt offener Bebauung (z. B. Schule in Pavillonbebauung), in Gebiet der geschlossenen Bebauung liegend: Wert der geschlossenen Bebauung, bei allseitiger Trennung durch Brandschneisen jedoch Wert der offenen Bebauung verwenden.

Die Breite solcher Brandschneisen soll bei Bauartklasse I der Summe der beiden Traufhöhen gegenüberliegender Straßenfronten entsprechen. Bauartklasse II erhält einen Zuschlag von 10 m, Bauartklasse III und IV einen solchen von 20 m. Gehören gegenüberliegende Straßenfronten zu verschiedenen Bauartklassen, so hat die Bemessung nach der ungünstigsten Bauartklasse zu erfolgen. Liegt einer Straßenfront ein Lager brennbarer Stoffe gegenüber, lautet die Rechnung: doppelte Traufhöhe + 20 m, soweit nicht breitere Schutzstreifen vorgeschrieben sind.

Bei gemischter Bebauung (Punkt 1) wird bei 2 Werten der ungünstigere Wert verwendet, wenn dessen Anteil ein Fünftel ( $\frac{1}{5}$ ) übersteigt. Bei mehr als 2 Werten ist der ungünstigste Wert zu verwenden, ein günstigerer nur dann, wenn dessen Anteil mehr als vier Fünftel ( $\frac{4}{5}$ ) beträgt.

Schutzbereiche (Orte und Ortsteile) und Schutzobjekte (Einzelobjekte) werden nach den gleichen Ermittlungsgrundsätzen, jedoch unter Verwendung verschiedener Ermittlungsblätter beurteilt (Ermittlungsblatt I für Orte und Ortsteile, Ermittlungsblatt II für Einzelobjekte). Als Hilfsmittel für die Beurteilung des Kräfte- und Löschwasserbedarfs dient der Richtwertschieber, dessen Anwendung im Richtwertblatt erläutert wird (Beilage). Bei Überprüfung des Brandschutzes des gesamten Gemeindegebietes ist in der Regel folgendermaßen zu verfahren:

### **Schutzbereiche**

1. Gesamtes Gemeindegebiet gemäß den Erläuterungen in Schutzbereiche (= Beurteilungsbereiche) aufteilen und nach den 10 Punkten des Ermittlungsblattes I für Orte und Ortsteile beurteilen und bewerten. Die Beurteilung und Bewertung soll zunächst ohne Anwendung des Richtwertschiebers nach Erfahrung und Ermessen des Ermittlers erfolgen.

2. Die Brandempfindlichkeit des Schutzbereiches nach den Punkten 1, 3, 4, 5 und 10 bestimmen (siehe Richtwertblatt, Ziff. I).

3. Punkt 9 Löschhilfe (Einsatzkräfte) und Punkt 7 (Löschwasserversorgung) mit Hilfe des Richtwertschiebers überprüfen (siehe Richtwertblatt, Ziff. III, Kräftebedarf und Ziff. IV, Löschwasserbedarf).

4. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung (Ziff. 3) die Bewertung der Punkte 9 und 7 im Ermittlungsblatt I gegebenenfalls berichtigen, Löscherfolgsklasse für den Schutzbereich bestimmen.

### **Schutzobjekte**

5. Wichtige und schwierig erscheinende Schutzobjekte (Einzelobjekte, einzeln oder innerhalb eines Ortes oder Ortsteiles liegend) nach den 10 Punkten des Ermittlungsblattes II für Einzelobjekte beurteilen und bewerten – ebenfalls zunächst ohne Anwendung des Richtwertschiebers.

6. Die Brandempfindlichkeit des Schutzobjektes nach den Punkten 1, 3, 4, 5 und 10 bestimmen (siehe Richtwertblatt, Ziff. I).

7. Punkt 9 Löschhilfe (Einsatzkräfte) und Punkt 7 (Löschwasserversorgung) ebenfalls mit Hilfe des Richtwertschiebers überprüfen (siehe Richtwertblatt, Ziff. III, Kräftebedarf und Ziff. IV, Löschwasserbedarf).

8. Gegenkontrolle der festgestellten Richtwerte durch Taktik am Objekt unter Annahme möglichst extremer (schwieriger) „Besonderer Lagen“, evtl. ergänzt durch Übungen.

9. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung (Ziff. 7) und der Gegenkontrolle (Ziff. 8) die Bewertung der Punkte 9 und 7 im Ermittlungsblatt II gegebenenfalls berichtigen, Löscherfolgsklasse für das Schutzobjekt bestimmen.

### **Gesamtes Gemeindegebiet**

10. Die Beurteilung des gesamten Gemeindegebietes setzt sich aus den getrennt durchgeführten Beurteilungen der einzelnen Schutzbereiche und Schutzobjekte zusammen. Die Bewertung der einzelnen Punkte gibt, jeweils getrennt für jeden Schutzbereich und jedes Schutzobjekt, entsprechende Hinweise, wo Verbesserungen des Brandschutzes erforderlich und möglich sind. Dabei sind zu unterscheiden:

a) Punkte, die sich auf die lagemäßige und bauliche Eigenart des Schutzbereiches oder Schutzobjektes (Punkt 1 mit 6) sowie auf die besonderen Umstände beziehen, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern (Punkt 10). Sie erstrecken sich in der Regel ausschließlich auf diese Schutzbereiche und Schutzobjekte selbst. Dies gilt auch für Verbesserungen des Brandschutzes, die sich aus ihrer Bewertung ergeben.

b) Punkte, welche die Löschwasserversorgung (Punkt 7) sowie die organisatorischen, sachlichen und technischen Voraussetzungen der Brandbekämpfung betreffen (Punkt 8 und 9). Sie können in der Regel nicht allein aus der Schau einzelner Schutzbereiche und Schutzobjekte betrachtet werden. Verbesserungen des Brandschutzes, die sich aus ihrer Bewertung ergeben, werden deshalb zweckmäßig für das gesamte Gemeindegebiet möglichst auf einen einheitlichen Nenner gebracht. Als Maßstab hierfür und die daraus abzuleitenden Maßnahmen gilt in der Regel der Schutzbereich oder das Schutzobjekt mit dem ungünstigsten Ergebnis, vor allem hinsichtlich des Kräfte- und Löschwasserbedarfs.